

Wichtige Informationen bei Todesfällen

Rechtliche Grundlagen und Folgen im Todesfall

Mit dem Tod einer betreuten Person endet die Erwachsenenschutzmassnahme/ Beistandschaft und damit die gesetzliche Vertretungsbefugnis der Beistandsperson (Art. 399 und Art. 421 ZGB). Die Beistandsperson informiert die wichtigsten Stellen (KESB, ZL, AHV/IV, Krankenkasse...) über den Todesfall.

Die Vermögenswerte und die Schulden der betreuten Person gehen von Gesetzes wegen auf die Erbengemeinschaft über, welche in der Folge den Nachlass zu verwalten hat.

Die Beistandsperson hat ab diesem Zeitpunkt lediglich noch die Pflicht, die Schlussrechnung und den Schlussbericht zu erstellen.

Die Regelung der Todesformalitäten (Bestattung, Bestellung des Todesscheins) ist Sache der Angehörigen. Haben sich die erbberechtigten Personen entschieden, das Erbe anzutreten, ist die Nachlassregelung (inkl. Bestellung des Erbscheins) Angelegenheit dieser. Das bedeutet, dass sämtliche durch die Beistandsperson verwalteten Vermögenswerte, nach Vorlage des Erbscheines, an die Erbengemeinschaft zu übergeben sind.

Vermögensverwaltung

Sämtliche Konten werden mit dem Tod durch die Bank/Postfinance gesperrt; bestehende Vollmachten entfallen. Die Beistandsperson kann darüber nicht mehr verfügen und die Buchhaltung wird per Todestag abgeschlossen.

Rechte und Pflichten der Erbinnen und Erben (bzw. Willensvollstrecker)

Es ist die Aufgabe der Erbinnen und Erben (bzw. Willensvollstrecker), den Nachlass zu verwalten. Dazu gehören sämtliche Handlungen, die nach dem Tod erforderlich sind. Es sind beispielsweise die noch offenen Rechnungen zu bezahlen (auch wenn sie zu Lebzeiten entstanden sind), die Wohnung/das Zimmer aufzulösen, Heimverträge oder Abonnemente zu kündigen etc.

Rechnungen, die nach dem Todesfall der betroffenen Person eingehen, leitet die Beistandsperson den Erbinnen und Erben zur Zahlung weiter. Es steht den Erbinnen und Erben offen, die fällige Rechnung der Bank zur Belastung auf dem Nachlasskonto zuzustellen.

Die Bank behält sich den Entscheid vor, ob sie die Rechnung zur Zahlung ausführt.

Es liegt in der Verantwortung der Erbinnen und Erben, noch ausstehende Guthaben (wie z.B. Rückforderungen bei der Krankenkasse etc.) geltend zu machen.

Auch die Steuererklärung per Todestag ist durch die Erben und Erben zu erstellen. Die Beistandsperson stellt vorhandene Steuerunterlagen zur Verfügung. Die ausgefüllte Steuererklärung muss innert 30 Tagen nach dem Tod eingereicht werden. Falls dies nicht möglich ist, sollte schnellstmöglich eine Fristerstreckung beim Steueramt beantragt werden.

Besonderheit: Überschuldung des Nachlasses (Ausschlagung des Erbes)

Die gesetzlichen und eingesetzten Erben können die Erbschaft ausschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate (Art. 567 Abs. 1 ZGB) ab Kenntnis vom Tode des Erblassers/ der Erblasserin. Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers/ der Erblasserin im Zeitpunkt seines Todes bzw. ihres Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet (Art. 566 Abs. 2 ZGB), was zu einer Eröffnung eines Nachlasskonkurses führt.

Ist der Nachlass offensichtlich überschuldet, dürfen keine Rechnungen mehr bezahlt werden. Eine einfache Bestattung ist für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden im Knonauer Amt kostenlos.

Das Formular zur Ausschlagung des Erbes kann beim Bezirksgericht Affoltern bezogen werden.

Detaillierte Auskünfte sind beim zuständigen Bezirksgericht einzufordern.

<http://www.gerichte-zh.ch/themen/erbschaft/formulare.html>

Wichtige Kontakte

- Friedhofverwaltung der Wohnsitzgemeinde der Verstorbenen/ des Verstorbenen
- Steueramt der Wohnsitzgemeinde der Verstorbenen/ des Verstorbenen
- Bezirksgericht Affoltern

Links mit Checkliste

- Pro Infirmis [Pro Infirmis: Was tun bei einem Todesfall](#)
- Pro Senectute [Im Todesfall](#)

Affoltern am Albis, April 2026

Yvonne Klein
Bereichsleiterin Berufsbeistandschaft